

Pensionssicherungsverein a.G. (PSV) legt den Beitragssatz fest

Beitragssatz sinkt von 1,7 ‰ auf 1,3 ‰

Der Pensionssicherungsverein a.G. (PSV) hat den Beitragssatz für das nächste Jahr, Beitrag für 2014, zahlbar in 2015, von 1,7 ‰ auf **1,3 ‰** gesenkt. Die Beitragssenkung wird mit der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung und einem deutlich gesunkenen Schadenvolumen begründet.

Warum gibt es den PSV?

Aufgabe des PSV ist es, Mitarbeitern und Rentnern von Unternehmen, über deren Vermögen oder Nachlass das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, die gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und die laufenden Renten zu sichern. Das schreibt das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vor.

Für welche Versorgungsungen gilt überhaupt der PSV-Schutz bzw. für welche Versorgungsungen fallen PSV-Beiträge an?

Grundsätzlich besteht für alle **unverfallbaren** Versorgungszusagen über die Durchführungswege **Pensionszusage** (auch Direktzusage genannt), **Unterstützungskasse** und **Pensionsfonds** an Arbeitnehmer, die unter das (BetrAVG) fallen, Insolvenzschutz. Diese Versorgungsungen sind PSV-gesichert und PSV-beitragspflichtig. Prinzipiell betreffen das die Versorgungsungen an Arbeitnehmer mit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) und beherrschende Vorstände fallen aufgrund ihrer Eigenschaft als "(Mit-)Unternehmer" im Allgemeinen nicht darunter. Somit sind Versorgungsungen dieses Personenkreises weder PSV-gesichert noch PSV-beitragspflichtig.

Insolvenzschutz im Rahmen der Deutschen Unterstützungskasse besteht allerdings dennoch, weil es der Deutschen Unterstützungskasse gemäß §2 Absatz 1 der Satzung möglich ist Versorgungsungen für diesen Personenkreis auch dann noch weiter zu verwalten, wenn "ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägerunternehmens eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde". Daneben sind die Rückdeckungsversicherungen an die Versorgungsanwärter verpfändet.

Ob ein "(Mit-)Unternehmer" beherrschenden Einfluss auf sein Unternehmen ausübt oder ob er unter den PSV-Schutz fällt und ab wann nicht mehr, lässt sich mit unserer fachkundlichen Beratung feststellen (persönlicher und sachlicher Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes).

Wann ist der Beitrag zu zahlen?

Die Beitragsrechnungen gehen jeweils im Laufe des Jahres an die Trägerunternehmen. Der Beitrag ist dann bis zum 31. Dezember 2015 zu zahlen. Grundlage für die Beitragsrechnung ist der jährliche Erhebungsbogen, der vom Arbeitgeber bis zum 30. September an den PSV zu

schicken ist.

Die Berechnungen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens werden den Trägerunternehmen für die bei der Deutschen Unterstützungskasse verwalteten Versorgungszusagen automatisch zugestellt.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der PSV-Beitrag berechnet sich für Anwärter einer Unterstützungskassen-Versorgung bei einer Rentenzusage auf Basis des Fünffachen der zugesagten Jahresrente.

Beispiel: PSV-Beitrag für eine typische Versorgung aus Entgeltumwandlung in der Deutschen Unterstützungskasse, Zusage einer Jahresrente von 6.000 EUR resultierend aus einer Entgeltumwandlung von monatlich 242 EUR (SV-freier Höchstbetrag in 2015):

Bemessungsgrundlage:

6.000 EUR x 5 = 30.000 EUR

30.000 EUR x 1,3 ‰ (PSV-Beitragssatz) = **39 EUR**

Wir haben für Sie nachgerechnet:

Aus Arbeitgebersicht sind die PSV-Beiträge zuerst einmal zusätzliche Kosten. Aber Entgeltumwandlung führt zu einer Kostensenkung, nämlich:

ca. 20,00Euro weniger Kosten pro 100Euro Entgeltumwandlung (Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung ist ca. 20 %)

Dem gegenüber stehen

1,34Euro PSV-Beitrag pro 100Euro Entgeltumwandlung (auf Basis der oben dargestellten Versorgungszusage)

Sprich: der Arbeitgeber spart trotz PSV-Beitrag monatlich über 18,00Euro Kosten pro 100 Euro Entgeltumwandlung ein!

Mehr Informationen: www.bavsbs.de oder www.infobox8.de

